

Historische Bürgerwehr der Stadt Bretten e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Historische Bürgerwehr der Stadt Bretten e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Bretten. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein pflegt die Tradition der seit Jahrhunderten bestehenden Bürgerwehr, welche die Aufgabe hatte, im Belagerungsfalle die Stadt Bretten zu verteidigen, und welcher am 20. Januar 1824 durch großherzoglichen Beschluss Statuten und eine einheitliche Uniform verliehen wurden. Nach Auflösung der Bürgerwehr in den Revolutionsjahren 1848/49 wurde sie im Jahre 1924 vom Kleinkaliberschützenverein 1923 Bretten e.V. wiedergegründet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern,
2. passiven Mitgliedern und
3. Ehrenmitgliedern.

Die aktiven Mitglieder tragen die Uniform der hist. Bürgerwehr der Stadt Bretten e.V. Sie sind angehalten, die angesetzten Proben und Zusammenkünfte regelmäßig zu besuchen und sich an allen Einsätzen der Bürgerwehr zu beteiligen. Die Mitglieder verpflichten sich die Ziele des Vereins zu wahren und zu fördern.

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben und ein Lebensalter von mindestens 60 Jahren erreicht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederhauptversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und die Vorstandschaft.

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.
2. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus dem:

A) geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem

1. 1. Vorsitzenden,
2. 2. Vorsitzenden,
3. Schatzmeister
4. Schriftführer

B) erweiterten Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und zusätzlich aus:

1. dem Kommandanten,
2. dem Stellvertreter des Kommandanten,
3. dem Tambourmajor oder dessen Stellvertreter,
4. dem Hauptfeldwebel oder dessen Stellvertreter,
5. 2 Vertretern der Infanterie,
6. 2 Vertretern des Spielmansszuges.

Weitere Vertreter können bei Bedarf durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit in die Vorstandschaft aufgenommen und entlassen werden.

Vertretungsberechtigt sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide haben Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 5 Bestellung der Vorstandschaft

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Wechsel auf 2 Jahre gewählt. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister werden an geraden Jahren gewählt; der 2. Vorsitzende und der Schriftführer an ungeraden Jahren.
2. Gewählt werden von den aktiven Mitgliedern auf unbestimmte Zeit:
 - a) der Kommandant,
 - b) der Stellvertreter des Kommandanten,
 - c) der Hauptfeldwebel,
 - d) der Stellvertreter des Hauptfeldwebels.
3. Gewählt werden von den Spielleuten auf unbestimmte Zeit:
 - a) der Tambourmajor,
 - b) der Stellvertreter des Tambourmajors.
4. Gewählt werden von den Abteilungen Infanterie und Spielmannszug auf die Dauer von 2 Jahren im Wechsel je 2 Vertreter.

Die Vertreter zu 4. werden innerhalb 4 Wochen vor Stattfinden der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Die Namen werden auf der Mitgliederhauptversammlung bekanntgegeben.

§ 6 Leitung und Verwaltung

Die Geschäfte des Vereins werden besorgt durch

1. die Vorstandschaft,
2. die Mitgliederversammlungen,
3. die ordentliche Mitgliederhauptversammlung, die mindestens einmal im Jahr stattfinden muss,
4. die außerordentlichen Mitgliederhauptversammlungen, die nach Bedarf oder auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder einzuberufen sind und welche die gleichen Aufgaben zu erfüllen haben wie die ordentliche Mitgliederhauptversammlung.

Zu 1. Die Vorstandschaft hat die Aufgabe, den Verein zu leiten, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Arbeitskreise zur Erledigung bestimmter Aufgaben zu bestellen.

Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft anwesend sind. Die Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen und geleitet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft ein und leitet die ordentlichen und die außerordentlichen Mitgliederhauptversammlungen und die Mitgliederversammlungen.

Zu 2. Die Mitgliederversammlungen sind zuständig für Angelegenheiten, welche die Vorstandschaft diesen zur Beschlussfassung vorlegt und welche nicht in den Aufgabenbereich der Mitgliederhauptversammlungen fallen.

Zu 3. Die Mitgliederhauptversammlung ist zuständig für:

1. die Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft;
2. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
3. die Wahl
 - a) der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) von 2 Kassenprüfern auf 1 Jahr (je ein Vertreter aus den Abteilungen Spielmanszug und Infanterie);
4. die Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahlen nach §5, 4.
5. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
6. die Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken;
7. Satzungsänderungen;
8. die Festsetzung des Jahresbeitrages und etwaiger sonstiger Beiträge und Leistungen;
9. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

Anträge, die in einer Mitgliederhauptversammlung behandelt werden sollen, müssen dem

1. Vorsitzenden mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme von:

- a) Satzungsänderungen und
- b) Auflösung des Vereins,

wofür jeweils eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Die Mitgliederhauptversammlung ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen.

Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Die Einberufung der Mitgliederhauptversammlungen ist an eine Frist von 2 Wochen, die Einberufung der Mitgliederversammlungen ist an keine Frist gebunden.

Die Mitgliederhauptversammlungen sowie die Mitgliederversammlungen werden unter Inanspruchnahme der örtlichen Presse (z. Z. BNN) einberufen. Zusätzlich kann die Einberufung auch im Mitteilungsblatt der Stadt Bretten oder sonstiger geeigneter Medien erfolgen. Bei Mitgliederhauptversammlungen ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben.

Über die Sitzungen der Vorstandschaft, über die Mitgliederversammlungen und die Mitgliederhauptversammlungen sind vom Schriftführer Niederschriften zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. In den Niederschriften sind die Mitglieder der Vorstandschaft namentlich, die übrigen stimmberechtigten Mitglieder zahlenmäßig - soweit nicht ein anderes bestimmt ist/ wird - zu erfassen. Die gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen sind vom Schriftführer in den Niederschriften festzuhalten.

Die Kassenprüfer haben vor der Mitgliederhauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen. Sie haben darüber in der Mitgliederhauptversammlung zu berichten.

§ 7 Anmeldung und Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied werden kann jede Person über 16 Jahre, die in geordneten Verhältnissen lebt und einen guten Leumund hat. Personen unter 16 Jahren können beitragsfrei und ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt mittels schriftlicher Eintrittserklärung beim 1. Vorsitzenden. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Aufnahme in die aktiven Abteilungen entscheidet die Vorstandschaft. Die Nichtaufnahme bedarf keiner Begründung, sie ist endgültig.

Jedes aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind bei Abstimmungen stimmberechtigt.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Alle Mitglieder verpflichten sich, die Vereinssatzungen anzuerkennen und den von der Mitgliederhauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Beitrag ist jährlich zum von der Vorstandschaft festgelegten Termin fällig.

Für Personen, welche die Mitgliedschaft erst im Laufe der 2. Hälfte eines Geschäftsjahres erwerben, wird die Hälfte des Jahresbeitrages berechnet.

Die Mitgliederhauptversammlung kann - neben dem Jahresbeitrag - die Erhebung außerordentlicher Beiträge oder Leistungen der Mitglieder beschließen.

Ehrenmitglieder sind von jeder Zahlung und Dienstleistung befreit.

§ 9 Ausscheiden von Mitgliedern

1. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich dem 1. Vorsitzenden anzuzeigen. Der Austritt ist nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Beitrag ist bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft zu entrichten.
2. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Tod eines Mitgliedes. Ein rückständiger Beitrag ist in diesem Falle erlassen.
3. Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins gröblich zuwider handelt oder die ihm satzungsgemäß obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Ausgeschlossenen werden die Gründe des Ausschlusses schriftlich mitgeteilt. Der Ausgeschlossene kann binnen 14 Tagen nach Absendung (Postdatum) Berufung gegen den Ausschluss einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederhauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Begründung endgültig.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen erfolgen durch die Brettener Nachrichten (BNN) oder durch das Mitteilungsblatt der Stadt Bretten oder sonstige geeignete Medien.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Vereinigung Alt-Brettheim, die es unmittelbar und ausschließlich für Förderung und Kultur zu verwenden hat.

§ 13 Beschwerden

Über Beschwerden gegen Maßnahmen oder Anordnungen der Vorstandschaft oder deren Einzelmitglieder entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederhauptversammlung endgültig.

Die Beschwerde ist schriftlich dem 1. Vorsitzenden einzureichen und zu begründen. Sie ist nur zulässig innerhalb 4 Wochen ab dem Zeitpunkt der die Beschwerde veranlassenden Maßnahme oder Anordnung. Die Beschwerde steht jedem stimmberechtigten Mitglied zu.

§ 14 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich

sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliedsdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis elektronisch gelöscht. Sämtliche Daten des ausgetretenen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 15 Gültigkeit

Mit dieser Fassung verlieren alle bisherigen Ausarbeitungen der Vereinssatzung ihre Gültigkeit.

Bretten, den 13. Juli 2017